

zwischen schon an das königliche Justizministerium gewendet hatte, Ertheilung vormundschaftlichen Dekrets zur Anstellung von Klage gegen den Staatsfiskus wegen der vermeintlichen Erbsprüche. Als diese versagt wurde, wendete der Vormund Beschwerde ein, mit dem Erfolg jedoch, daß das Oberlandesgericht nicht nur den Beschluß des Amtsgerichts bestätigte, sondern auch anheim gab, die Entlassung des Vormundes zu erwägen, da dieser die offensichtlich von Rodig selbst verfaßten Beschwerdeschriften, deren inhaltliche Verworrenheit jedermann sofort erkennen müsse, anscheinend völlig prüfungslos unterzeichnet und zum Abgang gebracht habe.

Unter dem 11. April 1895 wird denn auch der frühere Vormund wieder in Pflicht genommen. Unter dem 17. April 1895 zeigt die Anstaltsdirektion Colditz an, daß Rodig völlig aus der Anstalt entlassen ist.

Inzwischen wurde verschiedentlich gegen Rodig wegen polizeilicher Uebertretungen vorgegangen, auch wurde Rodig mit seiner Familie Anfang April 1895 im Ermittirtenhaus untergebracht, da er anderweites Unterkommen nicht hatte. Hier hat sich Rodig ausweislich der Akten in der ungehörigsten Weise betragen. Von einem Ausgange aus diesem Hause kehrte er nicht wieder zurück. Wie sich herausstellte, hatte er sich zu Verwandten nach Erfurt begeben. Dort veranlaßte er eine Schwester zur Anstrengung eines Prozesses in der erwähnten Erbschaftsangelegenheit. Diese stand aber sogleich von weiterem ab, als sie über die Sachlage Gerichtsseits aufgeklärt worden war. Ein Antrag Rodigs um Ueberleitung der Vormundschaft nach Erfurt wurde abgelehnt und diese Entschliebung auch vom Oberlandesgericht gebilligt. Inzwischen war Rodig schon wieder von Erfurt weg nach Waldheim und von dort nach Leipzig verzogen. Hier hat er am 26. September 1895 an Amtsgerichtsstelle die Zuordnung eines Rechtsanwaltes zur Erhebung einer Klage auf Anfechtung seiner Entmündigung beantragt, einen Antrag auf Aufhebung der Entmündigung an das Amtsgericht zu richten, was, wie er verständigt worden ist, das Sachgemäße gewesen wäre, abgelehnt.

In einer 31 Seiten langen, neuerdings noch durch eine 24 Seiten umfassende Ergänzung erweiterten Eingabe, der als Beilagen eine Druckschrift mit dem Titel: „Ein Fall Forbes in Sachsen, Erlebnisse des J. A. Rodig in Leipzig-Lindenau“, 68 Seiten stark, und eine Anzahl Zeitschriften und Zeitungsblätter zc. beigegeben sind, wendet sich nun Rodig anderweit an die Ständeversammlung. Es handelt sich nach seiner ausdrücklichen Erklärung auch bei der wiederholten Beschwerde um einen Akt der Rechtsverweigerung und der Rechtsbeugung. In verworrenen Sachdarstellung bemüht sich Rodig nochmals, seine Erbsprüche zu begründen und nachzuweisen, daß die bisherigen gerichtlichen Entscheidungen fehlerhaft seien, wobei er den Referenten der hohen ersten Kammer in seiner früheren Beschwerdefache der bewußt unrichtigen Berichterstattung beschuldigt. Des weiteren beschwert er sich wiederum darüber, daß er zu Unrecht in der Landesanstalt Colditz untergebracht worden sei; es seien grobe Fehler vorgekommen, wie die Artikel in den von ihm überreichten Zeitschriften klarlegten, und beantragt endlich, ihm von Staatswegen Entschädigung zu gewähren, ihn auch wieder in seine vollen Rechte, die ihm jetzt vorenthalten seien, einzusetzen.

Soweit damit gegen die Entmündigung Beschwerde geführt werden sollte, würde diese Beschwerde nach § 23 f der Landtagsordnung unzulässig sein, da nach dem dargelegten Sachverhalt das dieserhalb vorgeschriebene Verfahren überhaupt noch gar nicht begonnen hat.

Es würde die Deputation sich aber überhaupt in der Lage gesehen haben, die gesammte Beschwerde Rodigs nach § 23 e der Landtagsordnung, weil die Eingabe infolge der Verworrenheit ihres Inhaltes als unklar zu bezeichnen ist, für unzulässig zu erklären. Die Deputation hat jedoch gemeint, im vorliegenden Falle von dieser Fügigkeit nicht Gebrauch machen zu sollen, vielmehr der hohen Kammer über die Sachlage nochmals ausführlich Bericht zu erstatten.